

Berlin, 09.08.2020

## Stellungnahme 06/2020

### Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

#### I. Einführung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) vertritt die sozialpolitischen, kulturellen, beruflichen und gesundheitspolitischen Interessen der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland mit dem Ziel ihrer Gleichstellung und Selbstbestimmung. Er setzt sich als ein Spitzenverband aus sechzehn Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden zusammen und vertritt deren Interessen auf der Bundesebene.

In Deutschland leben rund 80.000 gehörlose und ca. 2,5 Millionen stark hörbehinderte Menschen. Diese benötigen zur adäquaten Kommunikation den Einsatz aller für sie angemessenen Kommunikationsmittel i.S. der Totalen Kommunikation. Hierzu gehören neben der Gebärdensprache mit dem Einsatz von Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch auch der Einsatz von Schriftsprachdolmetschern sowie entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten des jeweiligen Einzelfalls u.a. auch technische Hilfsmittel.

Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts betrifft auch taube und hörbehinderte Menschen. Denn es gibt auch taube Menschen, welche aus den verschiedensten Gründen unter gesetzlicher Betreuung nach § 1896 BGB stehen oder sie selbst für taube oder hörende Angehörige, Freunde oder andere Betroffene als hauptberufliche oder ehrenamtliche rechtliche Betreuer tätig sind.

#### II. Zum Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Dadurch, dass taube Menschen in verschiedenster Weise Berührungspunkte mit dem Betreuungs- und auch dem Vormundschaftsrecht haben, weisen wir im Folgenden auf mehrere Problemschwerpunkte im Betreuungsrecht und dem entsprechenden Änderungsbedarf hin.

Auf der Basis dieser bereits seit Jahren erkannten Problemschwerpunkte hat der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. den nachfolgend beschriebenen Änderungsbedarf in seinen im Herbst 2019 herausgegebenen Forderungskatalog aufgenommen. (s. Forderungskatalog unter Punkt 8 unter <http://www.gehoerlosen-bund.de/forderungskatalog>)

##### 1. Taube Menschen als Betreute

Ein gravierendes Problem in der Betreuung tauber und hörbehinderter Menschen ist die bundesweit mangelnde Verfügbarkeit von rechtlichen – insbesondere hauptberuflich tätigen – Betreuern mit guten Gebärdensprachkenntnissen. Daher haben derzeit vielfach taube und hörbehinderte Betreuungsklienten nicht die Möglichkeit, angemessen und inhaltlich vollständig mit ihrem gesetzlichen Betreuer oder Vormund zu kommunizieren.

Entscheidungen werden von rechtlichen Betreuern wegen der schwierigen Kommunikationssituation daher allzu oft ohne Rücksprache mit dem tauben oder hörbehinderten Betreuten getroffen. Zudem gibt es immer wieder Missverständnisse, falls z.B. alternativ versucht wird, schriftlich mit den Betreuten zu kommunizieren. Denn üblicherweise bleibt auch diese schriftliche Kommunikation nur

rudimentär, was schnell zu einer Unzufriedenheit, zu massiven Störungen im Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuten und seinem Betreuer und öfters auch Fehlentscheidungen führt. Zum Teil werden dann i.S. unprofessioneller Lösungsversuche Angehörige oder andere nicht ausgebildete Dolmetscher zur Unterstützung bei der Kommunikation zwischen dem Betreuer und dem Betreuten eingesetzt. Dieses führt aber immer wieder zu Neutralitätsproblemen im Dolmetschprozess oder auch häufigen Missverständnissen, da die nicht ausgebildeten Dolmetscher die Gebärdensprache nur auf einem nicht ausreichenden Niveau beherrschen. Angehörige fühlen sich außerdem durch die erzwungene Übernahme einer Dolmetscherfunktion häufig zusätzlich belastet oder sind nicht frei von eigenen Wertungen und Interessen, die in die Verdolmetschung mit einfließen und sich zu Lasten des Betreuten auswirken können.

Aufgrund des Gesagten bietet nur der Einsatz einer professionellen Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch oder, falls vom Betreuten gewünscht, anderen Kommunikationshilfen, eine angemessene Kommunikation und Betreuung auf Augenhöhe. Wollen die Betreuer diesem Grundsatz folgen, müssen sie bislang die Aufwendungen für den Einsatz einer ausgebildeten, professionellen und neutralen Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch aus der eigenen Vergütung aufbringen. Die Kosten für eine ausgebildete Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch übersteigen aber bei weitem die Monatspauschale für einen Klienten für den Berufsbetreuer und lassen sich nicht im Rahmen der Querfinanzierung durch andere weniger zeitaufwändige Betreuungen ausgleichen<sup>1</sup>. Daher wird in der Regel von Betreuern, die keine oder nur wenig Gebärdensprache beherrschen, keine ausgebildete Dolmetscherin, noch nicht einmal, für wichtige Besprechungen mit dem Betreuten hinzugezogen. Denn dies würde die eigene Vergütung massiv schmälern. Zudem lehnen viele Betreuer eine Übernahme von tauben und hörbehinderten Betreuungsklienten angesichts der eben beschriebenen Problematik ab.

Es ist aber im Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen ausdrücklich eine Besprechungspflicht für Betreuer vorgesehen. Dieser kann ohne den Einsatz einer Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bzw., falls vom Betreuten gewünscht, einer anderen Kommunikationshilfe nicht in ausreichendem Maße nachgekommen werden.

Regelungen finden sich hierzu im Entwurf in § 1816 Abs. 1 BGB, wonach der Betreuer „geeignet ist, ... in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.“

§ 1821 Abs. 5 BGB formuliert es noch deutlicher und erwartet von einem Betreuer, persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten und die ihn betreffenden Angelegenheiten mit diesem zu besprechen.

Neu vorgesehen ist im Entwurf in § 1863 Abs. 3 BGB zudem, dass der Betreuer künftig mit seinem Klienten den Jahresbericht zu besprechen hat.

Zudem ist ohne eine gelingende Kommunikation durch den Betreuer keine Ermittlung der Wünsche des Betreuten möglich. Der Betreuer hat aber nach § 1821 Abs. 2 BGB soweit wie möglich die Umsetzung der Wünsche des Betreuten zu unterstützen.

Daher ist im Rahmen der Neuregelung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eine Regelung aufzunehmen, wonach Kosten für Dolmetscher/innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch sowie andere Kommunikationshilfen für taube und hörbehinderte Menschen von der Justizkasse übernommen werden und nicht von den Betreuern selbst zu tragen sind.

Diese Regelung einer staatlichen Kostenübernahme für die Kosten einer Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bzw. andere Kommunikationshilfen für Besprechungen zwischen Betreuer und Betreutem hat unabhängig davon zu gelten, ob Betreute als mittellos oder vermögend eingestuft werden. Dies beruht auf dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz geregelten Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen. Zudem ist die Deutsche Gebärdensprache in § 6 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) als eigenständige Sprache anerkannt und beispielsweise in § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) das Recht von hörbehinderten Menschen auf den Einsatz von Kommunikationshilfen geregelt. Des Weiteren gehen die geplanten Reformansätze im Vormundschafts- und Betreuungsrecht auf eine stärkere

---

<sup>1</sup>Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch, die eine förmliche Ausbildung mit einer Abschlussprüfung bzw. einer staatlichen Prüfung für ihren Beruf abgeschlossen haben, rechnen ihre Dienste üblicherweise nach den Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) ab. Dies bedeutet für eine einstündige Besprechung für den Betreuer Kosten in Höhe von etwa 180-200 € für den Dolmetschereinsatz, je nach Dauer der Fahrtzeiten und Kilometerpauschalen entstehen gerade im ländlichen Raum teilweise noch höhere Kosten.

Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.06.2008 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) zurück, so dass die Problematik tauber und hörbehinderter Menschen bei den Reformüberlegungen mit zu berücksichtigen ist.<sup>2</sup>

## **2. Taube Menschen als Betreuer**

Vielfach übernehmen taube und hörbehinderte Menschen ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung, beispielsweise für ihre Eltern, Geschwister, Freunde oder auch andere Betreute. Diese sind nicht immer taub oder hörbehindert, in zunehmender Zahl sind es auch hörende Betreute.

Hier tritt regelmäßig das Problem auf, dass diese tauben oder hörbehinderten Betreuer in verschiedenen Kommunikationssituationen keine Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch finanziert erhalten und daher ihr Ehrenamt nicht sachgerecht ausüben können. Hierzu gehören beispielsweise Gespräche mit verschiedensten Stellen im Zusammenhang mit den zu klärenden Angelegenheiten der betreuten Person oder auch für die Teilnahme an Schulungen für ehrenamtliche Betreuer, die von den Betreuungsvereinen für ehrenamtliche Betreuer angeboten werden. Es besteht bei ehrenamtlichen Betreuern gerade zu Beginn des Amtes oftmals ein großer Wunsch nach Informationen und Aufklärung über die Rechte und Pflichten in der Betreuungsführung. Bislang – stoßen hier taube und hörbehinderte ehrenamtliche Betreuer an Grenzen mit entsprechenden Informationsdefiziten.

## **III. Gesamtbetrachtung und Zusammenfassung der Forderungen**

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind die besonderen Bedürfnisse tauber und hörbehinderter Menschen bei der Kommunikation zur Vermeidung von Nachteilen im Rahmen von rechtlichen Betreuungen zwingend zu berücksichtigen. Hierzu fordert der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. die Verankerung einer Regelung der staatlichen Kostenübernahme für den Einsatz von Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch sowie anderen Kommunikationshilfen in verschiedenen Betreuungskontexten im vorgelegten Gesetzentwurf. Die gleiche Forderung gilt für die Berufsbetreuungen i.R. des Vormundschaftsrechts.

Dr. Ulrike Gotthardt  
Mitglied des Präsidiums

---

<sup>2</sup>BGBI. 2008, Teil II, S. 1419 ff.